

Antrag

des Abgeordneten Dr. Ehmke (Ettlingen) und der Fraktion DIE GRÜNEN

Notmaßnahmen gegen das Waldsterben durch Geschwindigkeitsbegrenzungen bei Kraftfahrzeugen

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, den § 3 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 16. November 1970 wie folgt zum 1. Januar 1984 zu ändern:

1. Außerhalb geschlossener Ortschaften gilt für Personenkraftwagen sowie andere Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 2,8 t auch unter günstigen Umständen als zulässige Höchstgeschwindigkeit 80 km/h.
2. Auf Autobahnen sowie auf anderen Straßen mit Fahrbahnen für eine Richtung, die durch Mittelstreifen oder sonstige bauliche Einrichtungen getrennt sind, gilt für alle Kraftfahrzeuge als Höchstgeschwindigkeit 100 km/h. Die Verordnung über eine allgemeine Richtgeschwindigkeit auf Autobahnen und ähnlichen Straßen vom 21. November 1978 ist aufzuheben.

Bonn, den 26. Oktober 1983

Dr. Ehmke (Ettlingen)
Beck-Oberdorf, Schily, Kelly und Fraktion

Begründung

Die von der Bundesregierung vorgesehene Einführung von Abgasgrenzwerten für neu zugelassene Kraftfahrzeuge ab 1. Januar 1986 wird nach den Ergebnissen der Sachverständigenanhörung im Innenausschuß (24./25. Oktober 1983) bis zum Jahre 1990 zu einer Verringerung der Stickoxidemissionen um lediglich 13 v. H. führen.

Die dramatische Verschlechterung des Waldzustandes machen sofortige politische Maßnahmen zwingend erforderlich, die in kürzester Zeit zu einer spürbaren Reduktion der Schadstoffemissionen führen.

Durch die beantragte Geschwindigkeitsbegrenzung kann eine sofortige Emissionsminderung der Stickoxide um 350 000 bis 400 000 Tonnen jährlich erreicht werden. Dies entspricht einer sofortigen Reduktion von ca. 13 v. H. der gesamten jährlichen Stickoxidemission in der Bundesrepublik Deutschland.

